



SATZUNG
FÜR DIE STIFTUNG
ZENTRALINSTITUT FÜR SEELISCHE GESUNDHEIT
MANNHEIM

**Bekanntmachung der Landesregierung über die Errichtung
der Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit
vom 8. April 1975
Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 11 vom 23.5.1975**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft
und Forschung über die Satzungsänderung der Satzung
der Stiftung Zentralinstitut für Seelische Gesundheit
vom 26. Mai 1994
Gesetzblatt für Baden-Württemberg Nr. 14 vom 14. Juli 1994**

Satzung für die Stiftung "Zentralinstitut für Seelische Gesundheit"

Artikel 1

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Errichtung, Name und Sitz

Das Land Baden-Württemberg errichtet eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts unter dem Namen "Zentralinstitut für Seelische Gesundheit". Die Stiftung hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist der Betrieb des Zentralinstituts für Seelische Gesundheit mit den folgenden Aufgaben:

1. Forschung in der Psychiatrie, der Psychosomatischen Medizin und Psychotherapie, der Klinischen Psychologie und der Medizinsoziologie mit Schwergewicht in den Bereichen der psychiatrischen Epidemiologie, der Sozialpsychiatrie und der Erfolgsprüfung von Behandlungsmethoden und Einrichtungen;
2. Vorbeugung, Behandlung und Rehabilitation seelischer Erkrankungen;
3. Ausbildung der Studierenden der Medizin der zuständigen medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg mit den in Ziffer 1 und 2 genannten Fächern nach Vereinbarung mit der Universität Heidelberg;

4. Fortbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; Weiterbildung von Ärzten und Psychologen; Ausbildung und Weiterbildung zu nichtärztlichen medizinischen Berufen und Sozialberufen in den in Ziffer 1 und 2 genannten Fächern;
5. Beratung bei der Planung und der Vorbereitung von Einrichtungen und Diensten der öffentlichen Gesundheitspflege auf dem Gebiet der seelischen Gesundheit.

Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der steuerlichen Bestimmungen.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

Der Stiftung wird von der Stadt Mannheim das Erbbaurecht an dem in Mannheim in den Innenstadt-Planquadraten J 4, J 4a, J 5 liegenden Grundstück eingeräumt, auf dem mit Mitteln des Bundes, des Landes Baden-Württemberg und der Stiftung Volkswagenwerk in Höhe von ca. 36 Millionen DM ein Institutsgebäude errichtet worden ist. Das Gebäude wird wesentlicher Bestandteil des Erbbaurechts. Zum Stiftungsvermögen gehört ferner die Einrichtung des Instituts.

§ 5

Sicherung des Stiftungsbetriebes

- (1) Das Land Baden-Württemberg stellt Zuschüsse für den Betrieb der Stiftung nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes zur Verfügung. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen.
- (2) Die Aufnahme der Stiftung in die gemeinsame Förderung nach der Ausführungsvereinbarung "Forschungseinrichtungen" zur Rahmenvereinbarung "Forschungsförderung" nach Art. 91 b GG wird angestrebt.

§ 6

Wirtschaftsplan

Die Erträge des Stiftungsvermögens (§ 4) und die sonstigen zum Betrieb der Stiftung bestimmten Einnahmen sind nach Maßgabe eines von der Stiftungsaufsichtsbehörde zu genehmigenden jährlichen Wirtschaftsplans (Erfolgs- und Finanzplan) zu verwenden. Die laufenden und einmaligen Zuwendungen an die Stiftung sind in einer Anlage zur Stiftungsrechnung festzuhalten.

II. Stiftungsorgane

§ 7

Organe

Die Organe der Stiftung sind:

- a) der Direktor
- b) das Direktorium
- c) der Wissenschaftliche Rat
- d) der Verwaltungsrat.

§ 8

Direktor

- (1) Dem Direktor obliegt die Leitung der Stiftung; er entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich unbeschadet der Vertretungsbefugnis des Vorsitzenden des Verwaltungsrats nach Absatz 4 und 5.
- (2) Der Direktor wird vom stellvertretenden Direktor, im Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vom Verwaltungsdirektor vertreten. In seinem Geschäftsbereich ist der Verwaltungsdirektor zugleich ständiger Vertreter des Direktors. Dem stellvertretenden Direktor kann vom Direktor ein bestimmter Geschäftsbereich, in dem er ihn ständig vertritt, übertragen werden. Der Direktor kann dem stellvertretenden Direktor und dem Verwaltungsdirektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

- (3) Die Stiftung gliedert sich in Abteilungen. Die Abteilungsleiter sind im Bereich der Abteilungen verantwortlich für die Erfüllung der der Stiftung obliegenden Aufgaben und für die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Sie sind gegenüber dem Personal der Abteilung weisungsbefugt und aufsichtspflichtig. Der Verwaltungsrat kann bestimmen, daß die Abteilungsleiter, die klinische Aufgaben wahrnehmen, die Bezeichnung "Ärztlicher Direktor" unter Angabe der Abteilung führen.
- (4) Der Direktor, der stellvertretende Direktor, die Abteilungsleiter und der Verwaltungsdirektor werden auf Beschluß des Verwaltungsrats von dessen Vorsitzendem, der insoweit die Stiftung vertritt, bestellt und abberufen. Die Bestellung des stellvertretenden Direktors, der Abteilungsleiter und des Verwaltungsdirektors setzt einen Vorschlag des Direktors voraus. Die Amtszeit des Direktors und des stellvertretenden Direktors ist auf bis zu 5 Jahre zu befristen. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (5) Bei Verträgen, die die Stiftung mit dem Direktor abschließt, und Rechtshandlungen gegenüber dem Direktor vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Stiftung.

§ 9

Direktorium

- (1) Das Direktorium berät den Direktor in allen wichtigen Angelegenheiten der Stiftung, die die Prävention, die Krankenversorgung und die Rehabilitation betreffen. In diesem Rahmen berät es insbesondere über Vorschläge an den Verwaltungsrat gemäß § 11 Abs. 1.

(2) Dem Direktorium gehören an:

- a) der Direktor,
- b) die Ärztlichen Direktoren,
- c) der stellvertretende Direktor für den Fall, daß er nicht zugleich Ärztlicher Direktor ist,
- d) ein vom Wissenschaftlichen Rat zu bestimmendes Mitglied,
- e) der Verwaltungsdirektor,
- f) die leitende Pflegekraft.

Vorsitzender des Direktoriums ist der Direktor.

(3) Das Direktorium soll mindestens einmal im Monat zusammentreten. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

(4) Vertritt das Direktorium eine vom Vorschlag des Direktors abweichende Auffassung, kann es verlangen, daß die Angelegenheit dem Verwaltungsrat zur Entscheidung vorgelegt wird.

§ 10

Wissenschaftlicher Rat

(1) Der Wissenschaftliche Rat berät den Direktor in allen Angelegenheiten der Forschung sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung. In diesem Rahmen berät er insbesondere über Vorschläge an den Verwaltungsrat gemäß § 11 Abs. 1.

(2) Dem Wissenschaftlichen Rat gehören an:

a) Der Direktor, der stellvertretende Direktor und die Abteilungsleiter,

b) eine gleiche Zahl von sonstigen ärztlichen oder wissenschaftlichen Mitarbeitern, die auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden; von diesen müssen mindestens die Hälfte Oberärzte oder Leiter wissenschaftlicher Arbeitsgruppen sein, die mit Zustimmung des Direktors eingerichtet wurden.

Gewählt werden kann, wer seit mindestens einem Jahr in einem Dienstverhältnis zur Stiftung steht. Die Mitgliedschaft im Wissenschaftlichen Rat endet mit dem Ausscheiden aus dem Dienstverhältnis zur Stiftung. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die der Verwaltungsrat im Benehmen mit dem Direktor erläßt.

(3) Der Direktor führt den Vorsitz. In seiner Abwesenheit führt der stellvertretende Direktor den Vorsitz. Der Verwaltungsdirektor nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Das Nähere über das Zusammen treten und das Beratungsverfahren des Wissenschaftlichen Rats regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.

(4) Will der Direktor in einer zur Zuständigkeit des Wissenschaftlichen Rats gehörenden Angelegenheit von einer Empfehlung des Wissenschaftlichen Rats abweichen, die dieser mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat, so teilt er dies dem Wissenschaftlichen Rat mit. Gegen die beabsichtigte Entscheidung kann der Wissenschaftliche Rat binnen zwei Wochen mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder den Verwaltungsrat mit aufschiebender Wirkung anrufen.

§ 10a

Gutachterkommission

Die Forschung der Stiftung wird längstens nach Ablauf von fünf Jahren durch eine Kommission aus auswärtigen Wissenschaftlern begutachtet. Die Zusammensetzung der Kommission wird vom Verwaltungsrat beschlossen. Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellt.

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Er entscheidet in den in der Satzung festgelegten Fällen und in allen Fällen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung, insbesondere über
 - a) den Wirtschaftsplan,
 - b) Entwicklungs- und Ausbaupläne sowie Finanz- und Investitionsprogramme,
 - c) allgemeine Regelungen zum Vollzug des Wirtschaftsplan,
 - d) Grundstücks- und Bauangelegenheiten,
 - e) die Errichtung, die Änderung und die Aufhebung von Abteilungen auf Vorschlag des Direktors,
 - f) Satzungsänderungen und
 - g) die Aufhebung der Stiftung.

Darüber hinaus entscheidet er in den Fällen der §§ 9 Abs. 4 und 10 Abs. 4.

- (2) Der Direktor ist unabhängig von seiner Zuständigkeit berechtigt, in wichtigen Angelegenheiten den Verwaltungsrat anzurufen und die Sache von diesem entscheiden zu lassen.
- (3) Für Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 genügt in Eilfällen die schriftliche Zustimmung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat ist in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 12

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben.
- (2) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 - a) ein Vertreter des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Baden-Württemberg als Vorsitzender
 - b) ein Vertreter des Finanzministeriums Baden-Württemberg,
 - c) ein Vertreter des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden-Württemberg,
 - d) der Dekan der zuständigen medizinischen Fakultät der Universität Heidelberg oder an seiner Stelle ein von dieser Fakultät zu benennender ständiger Vertreter,
 - e) der Rektor der Universität Heidelberg oder ein von ihm zu benennender ständiger Vertreter,

- f) der Oberbürgermeister der Stadt Mannheim oder ein von ihm zu benennender Vertreter,
- g) fakultativ zwei weitere Mitglieder, die auf Vorschlag des Verwaltungsrats vom Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Baden-Württemberg auf längstens drei Jahre bestellt werden und die nicht Angehörige der Stiftung sein dürfen; Wiederbestellung ist zulässig.

Die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat nach Buchstabe a) bis f) endet, wenn das Mitglied aus der von ihm vertretenen Verwaltung ausscheidet.

- (3) Der Vertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrats wird vom Verwaltungsrat gewählt.
- (4) Der Verwaltungsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Er ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig. Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Verwaltungsrat gibt. Der Direktor, der stellvertretende Direktor und der Verwaltungsdirektor sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsrats ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 14
Personalwesen

(1) Die Dienstverhältnisse der Stiftungsbediensteten sind - soweit sie nicht beamtenrechtlich geregelt sind - privatrechtlich zu regeln.

III. Verwaltung und Personalangelegenheiten

§ 13

Verwaltung und Rechnungsführung

(1) Für die Verwaltung und Rechnungsführung gelten die Landeshaushaltsordnung und das jeweilige Stiftungsrecht. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden der Stiftung ist alljährlich durch den Direktor Rechnung zu legen.

Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Rechnungshofes Baden-Württemberg ist die Jahresrechnung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer sonst geeigneten sachkundigen Person oder Prüfungseinrichtung zu prüfen, die vom Verwaltungsrat bestimmt werden.

(3) Dem Verwaltungsrat, der Stiftungsaufsichtsbehörde und den Rechnungsprüfungsstellen nach Abs. 2 Satz 2 ist zum Schluß des Kalenderjahres ein Geschäfts- und Rechenschaftsbericht vorzulegen. Die Entlastung des Direktors erteilt der Verwaltungsrat. Sie bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde und des Finanzministeriums.

(4) Der Verwaltungsdirektor ist Beauftragter für den Haushalt.

§ 14

Personalwesen

(1) Die Dienstverhältnisse der Stiftungsbediensteten sind - soweit sie nicht beamtenrechtlich geregelt sind - privatrechtlich zu regeln.

- (2) Für den Direktor, die Abteilungsleiter und wissenschaftlichen Mitarbeiter der Stiftung, die statusmäßig zugleich dem Lehrkörper einer Universität des Landes Baden-Württemberg angehören sowie für sonstiges Stiftungspersonal, das in einem Beamtenverhältnis zum Land Baden-Württemberg steht, gelten die beamten- und hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Baden-Württemberg sowie die korporationsrechtlichen Regelungen der Universitäten. Für die Mitwirkung der Stiftung finden § 8 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

§ 15

Satzungsänderung

- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Zusammenlegung der Stiftung mit anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Direktor, das Direktorium und der Wissenschaftliche Rat sind vorher zu hören. Die Beschlüsse werden erst mit Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde rechtswirksam.

§ 16

Vermögensbindung

- (1) Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen im Verhältnis des Werts der vom Land Baden-Württemberg, der Bundesrepublik Deutschland und der Stadt Mannheim geleisteten einmaligen oder fortlaufenden Zuschüsse den genannten Zuschußgebern anheim, soweit es den Wert der von den genannten Zuschußgebern gewährten Zuschüsse und etwa geleisteten Sacheinlagen im Zeitpunkt der Aufhebung nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuß ist für Zwecke der medizinischen Forschung auf dem Gebiet der Psychiatrie zu verwenden.

- (2) Diese Bestimmung kann nur mit Zustimmung der Vertreter der Ministerien des Landes Baden-Württemberg im Verwaltungsrat geändert werden.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie im Gesetzblatt von Baden-Württemberg öffentlich bekannt gemacht wurde, in Kraft. .
- (2) Die §§ 8 - 10 gelten mit der Maßgabe, daß der Verwaltungsrat für die Zeit bis zum Ablauf des nächsten, auf die Errichtung der Stiftung folgenden Kalenderjahres einen Stiftungsbeauftragten bestellen kann, der gemeinsam mit dem Direktor die Aufgaben der Organe nach § 7 Buchst. a) - c) wahrnimmt. Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Stiftungsbeauftragten um ein oder zwei weitere Kalenderjahre verlängern, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht.

Artikel 2

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.
- (2) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Wissenschaftlichen Rats, die im Zeitpunkt der Verkündung der Änderungssatzung dem Gremium angehören, verlängert sich bis zum 1. Oktober 1994.